

die sozialistische Rechtspflege und ihre wissenschaftliche Leitung unbedingt erforderlich. Das Wachstum der führenden Rolle der Partei in der sozialistischen Rechtspflege kommt darin zum Ausdruck, daß die ideologische Arbeit auch in der Rechtspflege immer mehr zum Herzstück der Führungstätigkeit wird und deshalb eine neue Qualität annimmt.

Die Partei ist Träger der sozialistischen Bewußtheit in der Rechtspflege. Die sozialistische Rechtspflege kann gegen Spontaneität und für die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins nur wirken, weil und wenn die führende Rolle der Partei in ihr und durch sie verwirklicht wird. Sonst ist die Rechtspflege nur Nachtrab hinter der gesellschaftlichen Entwicklung und Anbetung der Spontaneität. Die marxistisch-leninistische Partei entwickelte als Vortrupp der revolutionärsten Klasse der Gesellschaft, der Arbeiterklasse, das sozialistische Rechtsbewußtsein, trug es in die Arbeiterklasse und die mit ihr Verbündeten hinein und machte so die Befreiung des werktätigen Volkes und der Rechtspflege von der Umklammerung des bürgerlichen Rechtsbewußtseins erst möglich⁶.

Die Verwirklichung der führenden Rolle der Partei in der sozialistischen Rechtspflege ist der Garant dafür, daß die Rechtspflege fest in den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten verankert ist und ihrer Durchsetzung dient. Die führende Rolle der Partei in der Rechtspflege ist Ausdruck dafür, daß die Rechtspflege im Sozialismus keine anderen Gesetzmäßigkeiten durchzusetzen hat als die der sozialistischen Entwicklung. Sie ist deshalb die Negierung aller Tendenzen, der Rechtspflege eigenständige Gesetzmäßigkeiten zu unterschreiben und sie dadurch von der gesellschaftlichen Bewegung loszulösen.

Die Verwirklichung der führenden Rolle der Partei ist Quelle und Garant der Einheit von Volk, Staatsmacht und Rechtspflege. Sie sichert, daß die Rechtspflege fest in die politische Organisation des werktätigen Volkes, die in der Gestalt der Diktatur des Proletariats verwirklicht wird, eingeordnet wird. Sie ist auch Garant dafür, daß keine Staatsmacht außerhalb des Systems der Volksvertretungen oder gar gegen den Willen der Volksvertretungen ausgeübt wird.

Die Negierung der führenden Rolle der Partei in der Rechtspflege und die Propagierung einer von der Partei unabhängigen Justiz, wie sie insbesondere von den Revisionisten betrieben wird, bedeutet die Trennung der Rechtspflege vom Volk, ihre Verselbständigung und Verwandlung in einen dem Volk entfremdeten und ihm feindlichen bürokratischen und von formaljuristischen Gepflogenheiten beherrschten Apparat. Die Ablehnung der führenden Rolle der Partei in der Rechtspflege ist nur die Kehrseite der Forderung nach der Gewaltenteilung und wird von den bürgerlichen und revisionistischen Ideologen zusammen mit dieser vorgetragen. Ablehnung der führenden Rolle der Partei in der Rechtspflege bedeutet Verbürgerlichung der Rechtspflege, „denn der Staat, sich selbst überlassen — nicht bewußt auf das Niveau der Klasse und Partei gehoben —, fällt auf das Niveau der bürgerlichen Staatlichkeit herab“⁷.

Die Verwirklichung der führenden Rolle der Partei in der sozialistischen Rechtspflege ist auch der Garant für die Durchsetzung und Entwicklung des demokratischen Zentralismus in der sozialistischen Rechtspflege. Negierung der führenden Rolle der Partei in der sozialistischen Rechtspflege ist daher auch gleichbedeutend mit der Ablehnung des demokratischen

Zentralismus. Sie führt zur bürokratischen Entartung oder zur syndikalistischen Aufspaltung der sozialistischen Rechtspflege, in jedem Falle aber zur Herabsetzung der Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Einschränkung der Mitwirkung der Werktätigen, ihrer Organisationen und Kollektive in der sozialistischen Rechtspflege, zur Untergrabung des sozialistischen Bewußtseins in der Rechtspflege und zum Einnistern bürgerlicher Staats- und Rechtspraktiken.

Parteilichkeit und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Rechtspflege

Parteilichkeit bestimmt das Wesen des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege. Lenin betonte, „daß wir über den Klassen stehende Gerichte nicht anerkennen. Wir brauchen gewählte, proletarische Gerichte, und die Gerichte müssen wissen, was wir zulassen“⁸.

Ohne Parteilichkeit gibt es kein sozialistisches Recht und keine sozialistische Rechtspflege, bleibt die Rechtspflege in dem abstrakten, bürgerlichen Recht und der ihm entsprechenden Praxis befangen.

„Die Frage nach der Parteilichkeit des Rechts und damit der Durchsetzung des Rechts, seine Hebung auf das Niveau der bewußten Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse, ist also identisch mit der Durchsetzung der marxistischen Dialektik im Recht und damit der Überwindung der des Individuums und seiner Lebenspraxis von der gesellschaftlichen Entwicklung. ... Wenn die Parteilichkeit im Recht nicht zum Durchbruch kommt, so wird ■ das Recht nicht zum sozialistischen, behält es seine alte, bürgerliche Struktur und wirkt damit — gleich, ob bewußt oder nicht — in der Richtung der Bewahrung der alten, bürgerlichen Organisationsformen, der Beugung der Menschen unter diese Formen.“⁹

Die Parteilichkeit der sozialistischen Rechtspflege ist die grundlegende Voraussetzung, um die sozialistische Rechtspflege wissenschaftlich, d. h. auf der Grundlage der objektiven Gesetzmäßigkeiten und mit dem Ziel ihrer Durchsetzung ausüben zu können. Die Parteilichkeit ist deshalb nicht etwas Zusätzliches oder gar etwas, das im Gegensatz zum sozialistischen Recht steht. Die sozialistische Gesetzlichkeit schließt die Parteilichkeit ein. Die Parteilichkeit ist Grundlage und Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, weil sie dem Richter die Möglichkeit gibt, auf der Basis der objektiven Gesetzmäßigkeiten und der revolutionären Praxis zu entscheiden, und ihn vor Spontaneität und damit vor Willkür und Ungesetzlichkeit bewahrt.

Um das Wesen der Parteilichkeit in der sozialistischen Rechtspflege richtig erfassen zu können, ist es erforderlich, mechanisch-dogmatische Auffassungen zu überwinden, die das Verhältnis zwischen Partei und Rechtspflege rein organisatorisch und äußerlich darstellen. Solche Auffassungen laufen darauf hinaus, die Rechtspflege lediglich als einen Apparat zu betrachten, der durch Weisungen der Parteiorgane geleitet wird und sie ausführt¹⁰. Von einer derartigen Verfälschung gehen die bürgerlichen und revisionistischen Angriffe auf die Parteilichkeit aus. Sie stellen den sozialistischen Richter als „Befehlsempfänger der Partei“ dar und leugnen seine verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit (Art. 96 Abs. 1 der Verfassung).

⁸ Lenin, Schlußwort auf dem XI. Parteitag der KPR (B), in: Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 299.

⁹ Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 431.

¹⁰ Ausführliche Darlegungen über das Verhältnis von Partei und Staat bei Sorgenicht, „Aktuelle Probleme des sozialistischen Staates in der DDR“, NJ 1969 S. 289 ff. (291).

⁶ Vgl. dazu Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1903, 3. Aufl., S. 203 und 339.

⁷ Polak, a. a. O., S. 335.